



Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Baupraktiker / Baupraktikerin mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

vom 14. September 2010 (Stand am 1. September 2014)

BILDUNGSPLAN / INHALT

3	Erläuterungen
6	TEIL A
6	Methodenkompetenzen
7	Sozial- und Selbstkompetenzen
8	Fachkompetenzen
8	1 Ausführungsgrundlagen
13	2 Ausführung
23	3 Auftragsüberwachung
24	TEIL B
24	Lektionentafel
25	TEIL C
25	Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse
27	TEIL D
27	Qualifikationsverfahren
27	1 Praktische Arbeit
28	2 Berufskennntnisse
29	3 Allgemeinbildung
29	4 Erfahrungsnote
30	Genehmigung und Inkrafttreten
31	Änderungen im Bildungsplan (1. September 2014)
32	Anhang zum Bildungsplan

BILDUNGSPLAN

Erläuterungen

Prozessmodell

Die Struktur des Teils A des Bildungsplans orientiert sich am Prozessmodell des Schweizerischen Baumeisterverbandes sowie an dessen Datenbank Kaderberufe Bauhauptgewerbe. Die nachstehende Skizze stellt das Prozessmodell mit den drei Prozessen und die Themenebereiche der Baupraktiker / Baupraktikerinnen dar.

1	Ausführungsgrundlagen Pläne Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz Baustoffe Geräte, Kleingeräte Fachrechnen
2	Ausführung Baustelleneinrichtung Gerüste / Absturzsicherungen Abbrüche und Demontagen Erdarbeiten Kanalisation und Entwässerung Ortbetonbau Maurerarbeiten
3	Auftragsüberwachung

Kompetenzen

Die Fachkompetenzen befähigen den Baupraktiker / die Baupraktikerin, fachliche Aufgaben im Berufsfeld zu lösen sowie den wechselnden Anforderungen im Beruf gerecht zu werden und diese zu bewältigen.

Die Methodenkompetenzen ermöglichen dem Baupraktiker / der Baupraktikerinnen eine geordnete und geplante Arbeitsweise, einen sinnvollen Einsatz der Hilfsmittel und das zielgerichtete Lösen von Problemen.

Die Sozial- und Selbstkompetenzen ermöglichen den Baupraktikern / Baupraktikerinnen, zwischenmenschliche Beziehungen zu gestalten und Herausforderungen in Kommunikations- und Teamsituationen sicher zu bewältigen. Dabei stärken sie ihre Persönlichkeit und sind bereit, an ihrer eigenen Entwicklung zu arbeiten.

Fachliche Ziele und Anforderungen in der Ausbildung zu Baupraktikern / Baupraktikerinnen werden über die drei Stufen Leitziele, Richtziele und Leistungsziele konkretisiert. Mit der Erreichung der Leistungsziele eignen sich die Baupraktiker / Baupraktikerinnen die geforderten Methoden- sowie Sozial- und Selbstkompetenzen an.

Triplex-Methode

Die Leitziele beschreiben in allgemeiner Form, welche Themengebiete zur Berufsausbildung gehören. Sie begründen, weshalb diese Themengebiete von Bedeutung sind. Die Leitziele gelten für alle Lernorte.

Die Richtziele übersetzen ein Leitziel in eine Verhaltensweise, die Lernende in bestimmten Situationen zeigen sollen. Sie konkretisieren, was gelernt werden soll. Sie beschreiben Einstellung, Haltungen, übergeordnete Verhaltenseigenschaften oder Reaktionsformen. Die Richtziele gelten für alle Lernorte.

Die Leistungsziele beschreiben die einzelnen Fachkompetenzen. Die Leistungsziele beziehen sich auf einzelne Lernorte. In der Spalte mit dem «Massstab» wird eine messbare oder beobachtbare Anforderung an die Lernzielerreichung festgelegt. Die Spalte «Voraussetzungen» beinhaltet Vorgaben, Ressourcen, Abläufe, Rahmenbedingungen, Eigenschaften und Messgrößen. Jedes Leistungsziel ist einer so genannten Komplexitätsstufe (K-Stufe)

BILDUNGSPLAN

zugeordnet. Diese macht eine Aussage über das Anspruchsniveau des jeweiligen Leistungsziels. Es werden aufsteigend sechs Stufen unterschieden:

Taxonomie

K1 (Wissen)

Die Baupraktiker / Baupraktikerinnen geben auswendig gelerntes Wissen wieder.

Beispiel: «Die für den Beruf wichtigsten Gefahrenkategorien gemäss geltenden Vorschriften auswendig nennen.»

// Die Lernenden geben das Wissen so wieder, wie sie es gelernt haben.

K2 (Verständnis)

Die Baupraktiker / Baupraktikerinnen haben eine bestimmte Materie verstanden.

Beispiel: «Den Nutzen der persönlichen Sicherheitsausrüstung in eigenen Worten erläutern.»

// Die Lernenden zeigen, dass sie den Stoff nicht nur auswendig gelernt, sondern begriffen haben.

K3 (Anwendung)

Die Baupraktiker / Baupraktikerinnen übertragen das Gelernte in eine neue Situation, wenden es an.

Beispiel: «Die persönliche Sicherheitsausrüstung bestimmungsgemäss verwenden.»

// Die Lernenden wenden das Gelernte in den verschiedenen Praxissituationen an.

K4 (Analyse)

Die Baupraktiker / Baupraktikerinnen untersuchen einen Fall, eine komplexe Situation oder ein System und leiten daraus selbstständig die zu Grunde liegenden Strukturen und Prinzipien ab, ohne dass sie sich damit vorher vertraut machen konnten.

Beispiel: «Im Betrieb Unfallgefahren rechtzeitig lokalisieren / identifizieren.»

// Die Lernenden analysieren ein unbekanntes und komplexes System.

K5 (Synthese)

Die Baupraktiker / Baupraktikerinnen bringen zwei verschiedene Sachverhalte, Begriffe, Themen und Methoden, die sie gelernt haben, konstruktiv zusammen, um ein Problem zu lösen.

Beispiel: «Baukonstruktionen aufnehmen und in nachvollziehbaren Zeichnungen darstellen.»

// Die Lernenden kombinieren verschiedene Faktoren, wodurch etwas Neues entsteht.

K6 (Beurteilung)

Die Baupraktiker / Baupraktikerinnen bilden sich ein Urteil über einen komplexen, mehrschichtigen Sachverhalt und begründen diesen mit Hilfe vorgegebener oder selbst entwickelter Kriterien.

Beispiel: «Verschiedene Baumethoden in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit vergleichen.»

// Die Lernenden bilden sich eine eigene Meinung über eine komplexe Materie und begründen diese.

BILDUNGSPLAN

Zuweisung der Leistungsziele an die Lernorte Betrieb (B),
überbetriebliche Kurse (üK) und Berufsfachschule (BFS)

Damit bei der Ausbildung weder Lücken noch Doppelspurigkeiten entstehen, wird in der Folge die Zuweisung zu den Lernorten präzisiert. Die Lernorte sollen sich ideal ergänzen. Die zeitliche Abfolge der Ausbildung sollte sich wenn immer möglich wie folgt gestalten:

- a) Umsetzung und Festigung in die Praxis im Lehrbetrieb (P)
- b) handwerkliche Fähigkeiten durch die überbetrieblichen Kurse (H)
- c) theoretischer Unterbau durch die Berufsfachschule (T)

Dazu die folgenden Festlegungen:

- P Praktische Kompetenz im Betrieb erwerben (Spalte B)
Der Baupraktiker / die Baupraktikerin führt diese Leistungen in der Unternehmung unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und der Unternehmensziele aus und stellt ihre / seine Handlungskompetenz unter Beweis.
- H Handwerkliche Grundlagen aufbauen (Spalte üK)
Der Baupraktiker / die Baupraktikerin erarbeitet und übt die Grundlagen, Ablauf und Methode der Ausführung am Modell.
- T Theoretische Grundlagen aneignen (Spalte BFS)
Der Baupraktiker / die Baupraktikerin wendet Regelwerke, Regeln der Technik und Methoden in der Theorie anhand von Beispielen an.

Bei fehlendem Eintrag beim Lernort, muss das Lernziel nicht ausgebildet werden.

Lernorte, welche die vorgesehenen Lernziele nicht ausbilden können, haben dafür zu sorgen, dass die Lernenden die vorgesehene Kompetenz anderweitig erwerben können.

BILDUNGSPLAN / TEIL A

Methodenkompetenzen

a. Arbeitstechniken:

Zur Lösung von beruflichen und persönlichen Aufgaben setzen Baupraktiker/Baupraktikerinnen Methoden und Hilfsmittel des Problemlösens ein, die ihnen erlauben, Ordnung zu halten, Prioritäten zu setzen, auftragsabhängige von auftragsunabhängigen Tätigkeiten zu unterscheiden, Abläufe systematisch und rationell zu gestalten und die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz zu gewährleisten. Sie planen ihre Arbeitsschritte, arbeiten zielorientiert, effizient und ressourcenschonend und bewerten ihre Arbeitsschritte systematisch.

b. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Baupraktiker/Baupraktikerinnen erkennen die Risiken bezüglich Unfällen und der Gesundheit. Sie schützen sich und Dritte durch die konsequente Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und die bestimmungsgemässe Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und der Schutzeinrichtungen. Sie unterstützen den Arbeitgeber bei den Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

c. Umweltschutz und Ressourcenbewusstsein:

Baupraktiker/Baupraktikerinnen verhalten sich gegenüber der Umwelt verantwortungsvoll. Sie beachten insbesondere die betrieblichen und gesetzlichen Auflagen des Umweltschutzes. Dazu interessieren sie sich für die Entwicklungen und Verbesserungen bezüglich Nachhaltigkeit der Unternehmensleistungen.

d. Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln:

Wirtschaftliche Abläufe können nicht isoliert betrachtet werden. Baupraktiker/Baupraktikerinnen kennen und verwenden Methoden, um ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit anderen Aktivitäten im Unternehmen zu sehen und vor- und nachgelagerte Schnittstellen zu berücksichtigen. Sie sind sich der Auswirkungen ihrer Arbeit auf ihre Arbeitskollegen und auf den Erfolg des Unternehmens bewusst.

e. Lernstrategien:

Zur Steigerung des Lernerfolgs und des lebenslangen Lernens stehen verschiedene Strategien zur Verfügung. Da Lernstile individuell verschieden sind, reflektieren Baupraktiker/Baupraktikerinnen ihr Lernverhalten und passen es unterschiedlichen Aufgaben und Problemstellungen situativ an. Damit stellen sie den Lerntransfer sicher. Sie arbeiten mit für sie effizienten Lernstrategien, welche ihnen beim Lernen Freude, Erfolg und Zufriedenheit bereiten und damit ihre Fähigkeiten für das lebenslange und selbstständige Lernen stärken.

f. Problemlösungs- und Kreativitätsfähigkeit:

Offenheit für Neues und für unkonventionelle Vorgehensweisen sind wichtige Kompetenzen von Baupraktikern/Baupraktikerinnen. Baupraktiker/Baupraktikerinnen zeichnen sich durch Wachsamkeit und eine offene Haltung gegenüber Neuerungen und Trends im Baugewerbe aus. Sie gehen Probleme aktiv an und lösen diese mit wirksamen Massnahmen.

BILDUNGSPLAN / TEIL A

Sozial- und Selbstkompetenzen

a. Eigenverantwortliches Handeln:

Baupraktiker / Baupraktikerinnen sind mitverantwortlich für die betrieblichen Abläufe sowie die Auftragsausführung nach Vorgaben bezüglich Sicherheit, Qualität und Termin. Sie sind bereit, in eigener Verantwortung Entscheide zu treffen und handeln gewissenhaft. Baupraktiker / Baupraktikerinnen zeichnen sich durch fachmännisches Arbeiten sowie durch Pünktlichkeit aus.

b. Lernbereitschaft:

Im Baugewerbe ist der Wandel allgegenwärtig. Anpassungen an die sich rasch wechselnden Technologien und Bedingungen sind eine Notwendigkeit. Baupraktiker / Baupraktikerinnen sind sich dessen bewusst, erwerben laufend neue Kenntnisse und Fertigkeiten und stellen sich auf lebenslanges Lernen ein. Sie zeichnen sich durch Wachsamkeit und eine offene Haltung gegenüber Neuerungen und Trends im Baugewerbe aus.

c. Informationsbereitschaft:

Informationen und deren Steuerung stellen einen wesentlichen Faktor für den Unternehmenserfolg dar. Baupraktiker / Baupraktikerinnen sind offen für zweckdienliche und vor allem sie betreffende Informationen und teilen sich auch aktiv mit.

d. Teamfähigkeit:

Baupraktiker / Baupraktikerinnen erbringen ihre Aufgaben im Rahmen eines Teams. Sie sind fähig, im Team zielorientiert und effizient zu arbeiten. Zudem verhalten sie sich kompromissbereit und lösen Konflikte konstruktiv.

e. Umgangsformen / Kommunikationsfähigkeit

Baupraktiker / Baupraktikerinnen pflegen bei ihrer Tätigkeit die unterschiedlichsten Kontakte mit Mitmenschen, die jeweils bestimmte Erwartungen an das Verhalten und die Umgangsformen ihrer Kontaktperson hegen. Baupraktiker / Baupraktikerinnen können ihre Sprache und ihr Verhalten der jeweiligen Situation und den Bedürfnissen der Gesprächspartner anpassen und sind pünktlich, ordentlich und zuverlässig.

f. Integrität

Ein integrier Mensch lebt in dem Bewusstsein, dass sich seine persönlichen Überzeugungen, Massstäbe und Wertvorstellungen in seinem Verhalten ausdrücken. Integrität bedeutet Treue zu sich selbst und zu den Mitmenschen. Baupraktiker / Baupraktikerinnen verhalten sich gegenüber Mitarbeitern, Vorgesetzten, Arbeitgeber und Kunden integer.

BILDUNGSPLAN / TEIL A

Fachkompetenzen

1 Ausführungsgrundlagen									
<p>Leitziel: Die Aufgabe von Baupraktikern / Baupraktikerinnen ist, das Team bei der Leistungserbringung wirkungsvoll zu unterstützen. Deswegen müssen sie die folgenden Fähigkeiten erlernen: Sie müssen mit einfachen Ausführungsunterlagen umgehen können und daraus die wesentlichen Aspekte der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes erkennen können. Aus Plänen sollen sie wesentliche Angaben entnehmen können. Die gängigen Baustoffe müssen ihnen vertraut sein. Die von Baupraktikern / Baupraktikerinnen verwendeten Geräte müssen sie sicher und leistungsorientiert einsetzen können.</p> <p>Methodenkompetenz: Arbeitstechniken; Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz; Umweltschutz und Ressourcenbewusstsein; prozessorientiertes Denken und Handeln; Lernstrategien; Problemlösungs- und Kreativitätsmethoden.</p> <p>Sozial- und Selbstkompetenz: Eigenverantwortliches Handeln; Informationsbereitschaft; Lernbereitschaft; Umgangsformen und Kommunikationsfähigkeit.</p>									
Leitziel / Richtziel		Leistungsziel					Lernorte		
Nr.	Baupraktiker / Baupraktikerinnen...	Nr.	K	Baupraktiker / Baupraktikerinnen können...	Massstab	Voraussetzungen	B	üK	BFS
Pläne									
1.1	... sind bemüht, aus Planunterlagen und Leistungsverzeichnissen häufig vorkommende Angaben zu entnehmen und korrekt umzusetzen.	1.1.1	K2	Pläne mit deren Darstellungen, Symbolen und Signaturen erklären	einem Laien verständlich	Stricharten Strichstärken Vermassung Symbole Signaturen Beschriftung	P	H	T

Zeichenerklärung:
Komplexität K1 Wissen wiedergeben K2 verstehen (neue Umgebung) K3 anwenden (neue Situation)
K4 Analyse K5 Synthese K6 Beurteilung B Betrieb / Lehrbetrieb üK überbetrieblicher Kurs BFS Berufsfachschule

BILDUNGSPLAN / TEIL A

Leitziel / Richtziel		Leistungsziel					Lernorte		
Nr.	Baupraktiker/Baupraktikerinnen...	Nr.	K	Baupraktiker/Baupraktikerinnen können...	Massstab	Voraussetzungen	B	üK	BFS
		1.1.2	K 3	einfache Planvorgaben bei der Leistung umsetzen	nach Forderungen der Kunden	Darstellungsarten Symbole Konstruktionen Masse Koten Materialien: – Schraffuren – Farben Anforderungen: – Materialisierung – Einlagen – Überdeckungen – Oberflächen Dimensionen Aussparungen Lage der Bewehrung Überdeckungen Bewehrung Haustechnikeinlagen	P	H	T
		1.1.3	K 3 ¹	einfache Skizzen erstellen	nachvollziehbar	Konstruktionen Hilfskonstruktionen: – Schalungen – Gerüste Bauteile Massaufnahmen Einrichtungen Anforderungen: – Genauigkeit – Verständlichkeit – Rückverfolgbarkeit – Darstellung – Bemassung – Beschriftung	P	H	T
Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz									
1.2	... wollen sich vor Unfällen und Krankheiten schützen.	1.2.1	K 3	Vorschriften auf der Baustelle umsetzen	ohne Abweichung	Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers Rechte und Pflichten des Arbeitgebers	P	H	T

¹ Änderung vom 9. April 2014, in Kraft seit 1. September 2014

BILDUNGSPLAN / TEIL A

Leitziel / Richtziel		Leistungsziel					Lernorte		
Nr.	Baupraktiker / Baupraktikerinnen...	Nr.	K	Baupraktiker / Baupraktikerinnen können...	Massstab	Voraussetzungen	B	üK	BFS
		1.2.2	K 3	Persönliche Schutzausrüstung verwenden	bestimmungsgemäss	bestimmungsgemäss Pflege und Wartung Aufbewahrung	P	H	
		1.2.3	K 3	Gefahren beschreiben	einer Drittperson verständlich	Gefährdungssituationen Gefahrenerkennung umsichtig	P	H	T
		1.2.4	K 3	Lasten ohne Auswirkungen auf den Bewegungsapparat heben und tragen	schonend	Gewichte Körperhaltung Technik	P	H	
		1.2.5	K 3	sich vor schädlichen Klimaeinflüssen schützen	wirkungsvoll	Hitze Kälte UV-Strahlen Ozon Schutzmassnahmen	P	H	
		1.2.6	K 3	sich vor schädlichen Lärmeinwirkungen schüt- zen	wirkungsvoll	Belastung Exposition Schutzmassnahmen	P	H	
1.3	... wollen unnötige Umweltbelastungen vermei- den.	1.3.1	K 2	Vorschriften erläutern	wichtigsten einer Fachperson	Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Bodenschutz	P	H	T
		1.3.2	K 1	Umweltschutzmassnahmen nennen	mind. 4 auswendig	Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Bodenschutz Nachhaltiger Energieeinsatz	P	H	T
		1.3.3	K 3	Umweltschutzmassnahmen umsetzen	alle vorgabegerecht	Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Bodenschutz Energieeffizienz	P	H	T

Zeichenerklärung:
Komplexität K1 Wissen wiedergeben K2 verstehen (neue Umgebung) K3 anwenden (neue Situation)
K4 Analyse K5 Synthese K6 Beurteilung B Betrieb / Lehrbetrieb üK überbetrieblicher Kurs BFS Berufsfachschule

BILDUNGSPLAN / TEIL A

Leitziel / Richtziel		Leistungsziel					Lernorte		
Nr.	Baupraktiker / Baupraktikerinnen...	Nr.	K	Baupraktiker / Baupraktikerinnen können...	Massstab	Voraussetzungen	B	üK	BFS
Baustoffe									
1.4	... sind bestrebt, Baustoffe vorgabegerecht bereitzustellen und umweltgerecht einzusetzen.	1.4.1	K 2	Merkmale gängiger Baustoffe beschreiben	einer Fachperson	Hauptbestandteile Eigenschaften Anwendungen Beton / Mörtel Bewehrung Steine Dämmstoffe Ökologie		H	T
		1.4.2	K 3	Baustoffe bereitstellen	die wichtigsten Baustoffe vorgabegerecht	vorgabegerecht – Qualität – Material – Typ – Menge – Termin Beton / Mörtel Bewehrung Steine Dämmstoffe Ökologie	P	H	
		1.4.3	K 3	Gefahrenstoffe handhaben	gängige, vorgabegerecht	Gefahrendatenblätter Gefahrensymbole R-Sätze S-Sätze Massnahmen bei Kontakten	P		
		1.4.4	K 3	Schadstoffe am Bau handhaben	gängige, vorgabegerecht	Asbest PCB PAK Quarz Gase Chemikalien	P		
Geräte und Kleingeräte									
1.5	... interessieren sich für Geräte und Kleingeräte und deren Einsatzmöglichkeiten.	1.5.1	K 2	Einsatzmöglichkeiten von Geräten erläutern	gängige zweckmässig	Wirtschaftlichkeit Sicherheit Umweltverträglichkeit	P	H	

Zeichenerklärung:

Komplexität K1 Wissen wiedergeben K2 verstehen (neue Umgebung) K3 anwenden (neue Situation)
K4 Analyse K5 Synthese K6 Beurteilung B Betrieb / Lehrbetrieb üK überbetrieblicher Kurs BFS Berufsfachschule

BILDUNGSPLAN / TEIL A

Leitziel / Richtziel		Leistungsziel					Lernorte		
Nr.	Baupraktiker / Baupraktikerinnen...	Nr.	K	Baupraktiker / Baupraktikerinnen können...	Massstab	Voraussetzungen	B	üK	BFS
		1.5.2	K 2	Einsatzmöglichkeiten von Kleingeräten im Zusammenhang mit ihrer Leistungserbringung erläutern	gängige zweckmässig	Wirtschaftlichkeit Sicherheit Umweltverträglichkeit	P	H	
1.6	... wollen einen sicheren, wirtschaftlichen und umweltgerechten Einsatz von Inventar und Geräten.	1.6.1	K 3	Geräte und Kleingeräte im Zusammenhang mit ihrer Leistungserbringung bedienen	gängige bestimmungsgemäss	generell – Wirtschaftlichkeit – Sicherheit – Umweltgerechtigkeit – Sorgfalt Gerätetypen – Kompressor – Elektrogeräte	P	H	
		1.6.2	K 3	Kleingeräte bedienen	gängige bestimmungsgemäss	generell – Wirtschaftlichkeit – Sicherheit – Umweltgerechtigkeit – Sorgfalt	P		
Fachrechnen									
1.7	... sind sich der Bedeutung von korrekten Berechnungen im Berufsalltag bewusst.	1.7.1	K 3	Grundlagen der Berechnungen anwenden	Grundoperationen, Verhältnisse	Resultat Lösungsweg			T
		1.7.2	K 3	Längenberechnungen vornehmen	genau	Resultat Lösungsweg Diagonalen Pythagoras			T
		1.7.3	K 3	Flächenberechnungen vornehmen	genau	Resultat Lösungsweg			T
		1.7.4	K 3	Volumenberechnungen vornehmen	genau	Resultat Lösungsweg			T
		1.7.5	K 3	Materialberechnungen erstellen	vollständig	Resultat Lösungsweg			T

Zeichenerklärung:

Komplexität K1 Wissen wiedergeben K2 verstehen (neue Umgebung) K3 anwenden (neue Situation)
K4 Analyse K5 Synthese K6 Beurteilung B Betrieb / Lehrbetrieb üK überbetrieblicher Kurs BFS Berufsfachschule

2 Ausführung									
<p>Leitziel: Baupraktiker / Baupraktikerinnen verstehen sich als Dienstleister auf der Baustelle. Ihre Stärken liegen bei der Ausführung der praktischen Arbeiten, insbesondere in der zuverlässigen Vorbereitung der Arbeitsplätze, der wirkungsvollen Unterstützung des Teams bei der Leistungserbringung und der Fertigstellungs- und Retablierungsarbeiten. Sie halten die Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes umsichtig ein. Durch die fachgerechte Lagerung und Entsorgung tragen sie der Umwelt Sorge. Baupraktiker / Baupraktikerinnen werden dadurch zu wertvollen Mitarbeitern der Unternehmung. Um diesen gestellten Anforderungen entsprechen zu können, werden sie gründlich dafür ausgebildet.</p> <p>Methodenkompetenz: Arbeitstechniken; Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz; Umweltschutz und Ressourcenbewusstsein; prozessorientiertes Denken und Handeln; Lernstrategien; Problemlösungs- und Kreativitätsmethoden.</p> <p>Sozial- und Selbstkompetenz: Eigenverantwortliches Handeln; Informationsbereitschaft; Lernbereitschaft; Teamfähigkeit; Umgangsformen und Kommunikationsfähigkeit; Integrität; Konfliktfähigkeit.</p>									
Leitziel / Richtziel		Leistungsziel						Lernorte	
Nr.	Baupraktiker / Baupraktikerinnen...	Nr.	K	Baupraktiker / Baupraktikerinnen können...	Massstab	Voraussetzungen	B	üK	BFS
Baustelleneinrichtung									
2.1	... fühlen sich verantwortlich für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle.	2.1.1	K 2	Unterhalt von Baustelle erklären	von einfachen Baustellen einer Fachperson	Sicherheit – Signalisationen – Beleuchtung – Abschränkungen – Zugänge und Aufgänge Lagerbetreuung Magazinbetreuung Ordnung Sauberkeit	P	H	T

Zeichenerklärung:
Komplexität K1 Wissen wiedergeben K2 verstehen (neue Umgebung) K3 anwenden (neue Situation)
K4 Analyse K5 Synthese K6 Beurteilung B Betrieb / Lehrbetrieb üK überbetrieblicher Kurs BFS Berufsfachschule

BILDUNGSPLAN / TEIL A

Leitziel / Richtziel		Leistungsziel					Lernorte		
Nr.	Baupraktiker / Baupraktikerinnen...	Nr.	K	Baupraktiker / Baupraktikerinnen können...	Massstab	Voraussetzungen	B	üK	BFS
		2.1.2	K 3	Baustellen unterhalten	einfache Baustellen vorgabegerecht	Sicherheit – Signalisationen – Beleuchtung – Abschränkungen – Zugänge und Aufgänge Lagerbetreuung Magazinbetreuung Ordnung Sauberkeit elektrische Gefährdungen	P		
Gerüste / Absturzsicherung									
2.2	... sind bestrebt, das Betreten unsicherer und unfertiger Gerüste zu verhindern.	2.2.1	K 3	Arbeitsgerüste erstellen	professionell	Arbeitssicherheit Konstruktion Stabilität Materialien Masse	P	H	T
		2.2.2	K 3	Arbeitsgerüste erstellen	vorschriftsgemäss	Arbeitssicherheit Konstruktion Sicherheitsanforderungen Bockgerüst Fassadengerüst	P	H	T
		2.2.3	K 3	Leitern verwenden	vorschriftsgemäss	Leiterbasis Anstellwinkel Länge Sicherung Zustand	P	H	
Abbruch und Demontage									
2.3	... sind bemüht, angeordnete Abbruch- und Demontearbeiten risikobewusst und sorgfältig auszuführen.	2.3.1	K 3	Abbruch- und Demontearbeiten vorbereiten	professionell umweltgerecht sicher	vorgabegerecht Vorgehen Sicherheit Gesundheitsschutz Emissionsschutz Konstruktionsschutz Personenschutz Problemstoffe Recycling	P		T

Zeichenerklärung:

Komplexität K1 Wissen wiedergeben K2 verstehen (neue Umgebung) K3 anwenden (neue Situation)
K4 Analyse K5 Synthese K6 Beurteilung B Betrieb / Lehrbetrieb üK überbetrieblicher Kurs BFS Berufsfachschule

BILDUNGSPLAN / TEIL A

Leitziel / Richtziel		Leistungsziel					Lernorte		
Nr.	Baupraktiker / Baupraktikerinnen...	Nr.	K	Baupraktiker / Baupraktikerinnen können...	Massstab	Voraussetzungen	B	üK	BFS
		2.3.2	K 3	Abbruch- und Demontearbeiten ausführen	vorgabegerecht	Vorgehen Sicherheit Gesundheitsschutz Emissionsschutz Konstruktionsschutz Personenschutz elektrische Gefährdungen Staub Zwangshaltungen Gesundheitsschutz und Umweltschutz	P		T
Erdarbeiten									
2.4	... wollen angeordnete Erdarbeiten unter Beachtung der Sicherheit und des Umweltschutzes vorgabegerecht ausführen.	2.4.1	K 3	Aushubarbeiten ausführen	fachgerecht	Vorgaben: – Ablauf – Qualität – Termin Böschungen: – Böschungsabdeckungen – Böschungssicherungen – Spriessungen Arbeitsicherheit Umweltschutz / Bodenschutz	P		T
		2.4.2	K 3	Böschungssicherungen / Böschungsschutz ausführen	fachgerecht	Systeme Arbeitsablauf Ressourcen Arbeitsicherheit Unterhalt	P		T
Kanalisationen und Entwässerungen									
2.5	... wollen angeordnete Arbeiten für Kanalisationen und Entwässerungen vorgabegerecht, sicher und umweltschonend ausführen.	2.5.1	K 3	Aushub- und Spriessarbeiten unterstützen	fachgerecht	Vorbereitung: – Arbeitsschritte – Hilfsmittel – Leistung Ausführung: – Sicherheit – Umweltschutz – Ordnung – Sauberkeit	P	H	T

Zeichenerklärung:

Komplexität K1 Wissen wiedergeben K2 verstehen (neue Umgebung) K3 anwenden (neue Situation)
K4 Analyse K5 Synthese K6 Beurteilung B Betrieb / Lehrbetrieb üK überbetrieblicher Kurs BFS Berufsfachschule

BILDUNGSPLAN / TEIL A

Leitziel / Richtziel		Leistungsziel					Lernorte		
Nr.	Baupraktiker / Baupraktikerinnen...	Nr.	K	Baupraktiker / Baupraktikerinnen können...	Massstab	Voraussetzungen	B	üK	BFS
		2.5.2	K 3	Leitungen erstellen	nach Vorgabe fachgerecht	Vorbereitung: - Materialbereitstellung - Werkzeugbereitstellung Ausführung: - Lage (Höhe und Richtung) - Formstücke - Umhüllung - Warnbänder	P	H	T
		2.5.3	K 3	Schächte nach Normalien erstellen	fachgerecht	Vorbereitung: - Materialbereitstellung - Werkzeugbereitstellung Ausführung: - Blei - Anschlüsse - Umhüllung - Schachtarmlaturen Abschlussarbeiten: - verfugen - Reinigung - provisorische Abdeckung	P	H	T
		2.5.4	K 3	Auffüllarbeiten ausführen	selbstständig, nach Vorgabe	Vorbereitung: - Arbeitsschritte - Hilfsmittel - Leistung Ausführung: - Sicherheit - Umweltschutz - Verdichtung Abschlussarbeiten: - Reinigung - Wiederinstandstellung	P		T

Zeichenerklärung:

Komplexität K1 Wissen wiedergeben K2 verstehen (neue Umgebung) K3 anwenden (neue Situation)
K4 Analyse K5 Synthese K6 Beurteilung B Betrieb / Lehrbetrieb üK überbetrieblicher Kurs BFS Berufsfachschule

BILDUNGSPLAN / TEIL A

Leitziel / Richtziel		Leistungsziel					Lernorte		
Nr.	Baupraktiker / Baupraktikerinnen...	Nr.	K	Baupraktiker / Baupraktikerinnen können...	Massstab	Voraussetzungen	B	üK	BFS
Ortbetonbau									
2.6	... wollen angeordnete Schalungsarbeiten sicher, wirtschaftlich, fach- und umweltgerecht ausführen.	2.6.1	K 3	Schalungen vorbereiten	fachgerecht	Einsatzbereitschaft Vorbereitung: – Instandstellung – Reinigung – Oberflächenbehandlung – Umsetzen auf Baustelle Arbeitsablauf: – Sicherheit – Leistung – Geräteeinsatz – Umweltschutz – Verschnitt Anforderungen: – Masse / Flucht – Senkel – Winkel – Blei – Konstruktion – Ein- und Ausschalbarkeit – Bindsysteme – Betonierfähigkeit – Stabilität – Oberflächenbehandlung – nachhaltiger Energieeinsatz	P	H	T

Zeichenerklärung:

Komplexität K1 Wissen wiedergeben K2 verstehen (neue Umgebung) K3 anwenden (neue Situation)
K4 Analyse K5 Synthese K6 Beurteilung B Betrieb / Lehrbetrieb üK überbetrieblicher Kurs BFS Berufsfachschule

BILDUNGSPLAN / TEIL A

Leitziel / Richtziel		Leistungsziel					Lernorte		
Nr.	Baupraktiker / Baupraktikerinnen...	Nr.	K	Baupraktiker / Baupraktikerinnen können...	Massstab	Voraussetzungen	B	üK	BFS
		2.6.2	K 3	Schalungen ausführen	betonierfähig	Vorbereitung: - Instandstellung - Reinigung - Oberflächenbehandlung - Umsetzen auf Baustelle Arbeitsablauf: - Sicherheit - Leistung - Geräteeinsatz - Umweltschutz - Verschnitt Anforderungen: - Masse / Flucht - Senkel - Winkel - Blei - Konstruktion - Ein- und Ausschalbarkeit - Bindsysteme - Betonierfähigkeit - Stabilität - Oberflächenbehandlung	P	H	T
2.7	... wollen angeordnete Bewehrungsarbeiten sicher, wirtschaftlich, fach- und umweltgerecht ausführen.	2.7.1	K 2	Bedeutung der Bewehrungsarbeiten erklären	einem Laien	Lage: - Zugzonen - Druckzonen Ausführung: - Reihenfolge - Lage - Abstände - Betonüberdeckung - Binden	P	H	T

Zeichenerklärung:

Komplexität K1 Wissen wiedergeben K2 verstehen (neue Umgebung) K3 anwenden (neue Situation)
K4 Analyse K5 Synthese K6 Beurteilung B Betrieb / Lehrbetrieb üK überbetrieblicher Kurs BFS Berufsfachschule

BILDUNGSPLAN / TEIL A

Leitziel / Richtziel		Leistungsziel					Lernorte		
Nr.	Baupraktiker/Baupraktikerinnen...	Nr.	K	Baupraktiker/Baupraktikerinnen können...	Massstab	Voraussetzungen	B	üK	BFS
		2.7.2	K 3	Bewehrungsarbeiten ausführen	nach Vorgaben, abnahmekonform	Vorbereitung: - Materialablad - Materiallagerung - Materialbereitstellung - Hilfsmaterialbereitstellung - Lasten anschlagen - Transport Ausführung: - Reihenfolge - Lage - Abstände - Betonüberdeckung - Binden Abschlussarbeiten: - Reinigung - Abdeckung - Bindedrähte (Roststellen)	P	H	T

Zeichenerklärung:
 Komplexität K1 Wissen wiedergeben K2 verstehen (neue Umgebung) K3 anwenden (neue Situation)
 K4 Analyse K5 Synthese K6 Beurteilung B Betrieb/Lehrbetrieb üK überbetrieblicher Kurs BFS Berufsfachschule

BILDUNGSPLAN / TEIL A

Leitziel / Richtziel		Leistungsziel					Lernorte		
Nr.	Baupraktiker / Baupraktikerinnen...	Nr.	K	Baupraktiker / Baupraktikerinnen können...	Massstab	Voraussetzungen	B	üK	BFS
2.8	... wollen angeordnete Bewehrungsarbeiten sicher, wirtschaftlich, fach- und umweltgerecht ausführen.	2.8.1	K 2	Einbringarten von Beton erklären	mind. 3 Einbringarten, einer Fachperson	Eignungskriterien Einbringarten: – Kran / Pumpe / Fliessen – Förderband Betonzusätze: – Verarbeitungszeiten – Vorteile / Nachteile Witterungseinflüsse: – Frost / Hitze – Wind Baustellenmischung: – Zusammensetzung – Menge / Mischverfahren vorbereiten: – Reinigung / vornässen – Betonierhilfen / Gerätschaften – Schutzmassnahmen – Abdeckungen einbringen: – Verarbeitbarkeit – Arbeitsablauf / Arbeitsrichtung – Schichtstärken verdichten: – Festigkeiten / Vibriertechnik – Konsistenz / visuelle Prüfung Oberflächenbehandlung: – abziehen / taloschieren – aufräumen / Besenstrich Abschlussarbeiten: – Reinigung / aufräumen – retablieren Schutzmassnahmen: – absperren – abdecken Nachbehandlung: – Feuchthaltung / Abdeckung – Kühllhaltung		H	T

Zeichenerklärung:
 Komplexität K1 Wissen wiedergeben K2 verstehen (neue Umgebung) K3 anwenden (neue Situation)
 K4 Analyse K5 Synthese K6 Beurteilung B Betrieb / Lehrbetrieb üK überbetrieblicher Kurs BFS Berufsfachschule

BILDUNGSPLAN / TEIL A

Leitziel / Richtziel		Leistungsziel					Lernorte		
Nr.	Baupraktiker / Baupraktikerinnen...	Nr.	K	Baupraktiker / Baupraktikerinnen können...	Massstab	Voraussetzungen	B	üK	BFS
		2.8.2	K 3	Beton einbringen	gebrauchstauglich	Schichtstärken Steiggeschwindigkeit Dimensionen Verdichtung Schutz Nachbehandlung Zementekzem	P	H	T
Maurerarbeiten									
2.9	... wollen Mauerwerksarbeiten sicher, wirtschaftlich und fachgerecht ausführen	2.9.1	K 2	die Funktion der Mauerwerke erklären	einem Laien	Grundlagen: – Mauerwerksarten – Anforderungen – Mauermörtel Vorbereitung: – Arbeitssicherheit – Materialbereitstellung – Herstellervorschriften Ausführung: – ansetzen / Masse – Senkel / Winkel – Blei / Flucht – Verband – Fugen – Schichten – Plangerechtigkeit – Sauberkeit – Methodik – Wirtschaftlichkeit – Nachbehandlung (Reinigung, feucht halten) – Schutz Wärme- und Schalldämmung: – Materialien – Eigenschaften – Wirkung Sperrmassnahmen: – Materialien – Eigenschaften – Wirkung	P	H	T

Zeichenerklärung:

Komplexität K1 Wissen wiedergeben K2 verstehen (neue Umgebung) K3 anwenden (neue Situation)
K4 Analyse K5 Synthese K6 Beurteilung B Betrieb / Lehrbetrieb üK überbetrieblicher Kurs BFS Berufsfachschule

BILDUNGSPLAN / TEIL A

Leitziel / Richtziel		Leistungsziel					Lernorte		
Nr.	Baupraktiker / Baupraktikerinnen...	Nr.	K	Baupraktiker / Baupraktikerinnen können...	Massstab	Voraussetzungen	B	üK	BFS
		2.9.2	K 3	Mauerwerk erstellen	gemäss den Annahmekriterien des Bauherrn, fachgerecht	Vorbereitung: – Arbeitssicherheit – Materialbereitstellung – Herstellervorschriften – Zementekzem Ausführung: – ansetzen – Masse – Senkel – Winkel – Blei – Flucht – Verband – Fugen – Schichten – Plangerechtigkeit – Sauberkeit – Methodik – Wirtschaftlichkeit – Nachbehandlung (Reinigung, feucht halten) – Schutz Wärme- und Schalldämmung: – Materialien – Eigenschaften – Wirkung Sperrmassnahmen: – Materialien – Eigenschaften Umweltschutz	P	H	T

Zeichenerklärung:
 Komplexität K1 Wissen wiedergeben K2 verstehen (neue Umgebung) K3 anwenden (neue Situation)
 K4 Analyse K5 Synthese K6 Beurteilung B Betrieb / Lehrbetrieb üK überbetrieblicher Kurs BFS Berufsfachschule

3 Auftragsüberwachung									
<p>Leitziel: Baupraktiker / Baupraktikerinnen unterstützen die Baustellenverantwortlichen bei der Führung von Rapporten und bei der Erstellung von Ausmassen. Um dieser Forderung nachzukommen, führen sie ihr Arbeitsbuch. Sie lernen das korrekte Führen des Arbeitsbuches in der Ausbildung.</p> <p>Methodenkompetenz: Arbeitstechniken; Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz; Umweltschutz und Ressourcenbewusstsein; prozessorientiertes Denken und Handeln; Lernstrategien; Problemlösungs- und Kreativitätsmethoden.</p> <p>Sozial- und Selbstkompetenz: Eigenverantwortliches Handeln; Lernbereitschaft.</p>									
Leitziel / Richtziel		Leistungsziel					Lernorte		
Nr.	Baupraktiker / Baupraktikerinnen...	Nr.	K	Baupraktiker / Baupraktikerinnen können...	Massstab	Voraussetzungen	B	üK	BFS
3.1	... wissen um die Bedeutung von Rapportierung und Leistungserfassung.	3.1.1	K 2	Sinn und Zweck des betrieblichen Rapportwesens erläutern	einem Laien	Leistungsnachweis Rückverfolgbarkeit Ressourceneinsatz: – Personal – Inventar – Material erbrachte Leistung spezielle Vorkommnisse Kontrollen durch Vorgesetzte Unterschriften Grundlage für Verrechnung Grundlage für Nachkalkulation	P	H	
		3.1.2	K 3	Lerndokumentation führen	pflichtbewusst, vorgabegerecht, lesbar, nachvollziehbar, vollständig	Leistungsnachweis Rückverfolgbarkeit Baustelle Arbeitsgattung Arbeitsabläufe Inventareinsatz Materialeinsatz Konstruktionsskizzen spezielle Vorkommnisse Ausbildungskontrolle Kontrollen durch Vorgesetzte Unterschriften	P	H	

Zeichenerklärung:

Komplexität K1 Wissen wiedergeben K2 verstehen (neue Umgebung) K3 anwenden (neue Situation)
K4 Analyse K5 Synthese K6 Beurteilung B Betrieb / Lehrbetrieb üK überbetrieblicher Kurs BFS Berufsfachschule

BILDUNGSPLAN / TEIL B

Lektionentafel

Unterrichtsbereiche

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	Zwischentotal	Total
A. Berufskundlicher Unterricht	200	200		400
Ausführungsgrundlagen / Ausführung ²	200	200	400	
(...) ³				
B. Allgemeinbildender Unterricht	120	120		240
C. Sport	40	40		80
Total Lektionen	360	360		720

In der Wegleitung Berufsfachschule werden sämtliche Themenbereiche gemäss Bildungsplan, Teil A, den berufskundlichen Ausbildungseinheiten zugeteilt.

² Änderung vom 9. April 2014, in Kraft seit 1. September 2014

³ Aufgehoben am 9. April 2014, mit Wirkung seit 1. September 2014

BILDUNGSPLAN / TEIL C

Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

1. Trägerschaft

Träger der überbetrieblichen Kurse sind der SBV und seine Sektionen.

2. Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a. die schweizerische Aufsichtskommission
- b. die Kurskommissionen

Die Kommissionen konstituieren sich selbst und geben sich ein Organisations-reglement. Mindestens einer Vertreterin / einem Vertreter der Kantone ist in der Kurskommission Einsitz zu gewähren.

3. Aufgebot

3.1. Die Kursanbieter erlassen persönliche Aufgebote. Diese werden den Lehrbetrieben zuhanden der Lernenden zugestellt.

3.2. Wenn Lernende aus unverschuldeten Gründen (ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall) an den überbetrieblichen Kursen nicht teilnehmen können, hat der Berufsbildner / die Berufsbildnerin des Lehrbetriebs dem Kursanbieter sowie der kantonalen Behörde den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.

4. Zeitpunkt, Dauer und Hauptthemen

4.1. Die überbetrieblichen Kurse dauern insgesamt 48 Tage und sind gemäss nachstehender Tabelle den Lehrjahren und Modulen zugewiesen. Die Lerninhalte sind entsprechend den ausgewiesenen Leistungszielen im Bildungsplan Teil A den örtlichen Gegebenheiten (Lehrhallen) entsprechend auf die einzelnen Kurse aufzuteilen und zu vermitteln.

4.2. Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

BILDUNGSPLAN / TEIL C

4.3 Ausbildungsplan überbetriebliche Kurse

Nr.	Leitziel	1. Lehrjahr						2. Lehrjahr					
		Kurs-Modul (Kursblöcke 1 – 12 der 3 Semester)											
	Themenbereiche (fassen Richtziele zusammen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ausführungsgrundlagen												
	Pläne												
	Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz												
	Baustoffe												
	Geräte und Kleingeräte												
2	Ausführung												
	Baustelleneinrichtung												
	Gerüste/Absturzsicherung												
	Kanalisationen und Entwässerungen												
	Ortbetonbau												
	Maurerarbeiten												
3	Auftragsüberwachung												

BILDUNGSPLAN / TEIL D

Qualifikationsverfahren

1 Praktische Arbeit

In diesem Qualifikationsbereich wird während 12 Stunden überprüft, wie gut die Lernenden praktische Aufgaben erfüllen. Die einzelnen Positionen umfassen die Leistungsziele aus Betrieb und überbetrieblichen Kursen der folgenden Fachkompetenzen sowie der zugehörigen Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Die Gewichtung beträgt 50%.

Pos. 1:	Ausführungsgrundlagen	Gewichtung 20%	Themenbereiche
			Pläne und Leistungsverzeichnisse
			Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz
			Geräte, Kleingeräte
Pos. 2:	Ausführung	Gewichtung 80%	Themenbereiche
			Maurerarbeiten
			Ortbetonbau

Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

Jede Position wird gemäss Artikel 34 BBV mit einer ganzen oder halben Note bewertet.

Die Gesamtnote des Qualifikationsbereichs «Praktische Arbeit» wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

BILDUNGSPLAN / TEIL D

2 Berufskennnisse

In diesem Qualifikationsbereich wird während 1 1/2 Stunden schriftlich und 1/2 Stunde mündlich die Erreichung der schulischen Leistungsziele überprüft. Die einzelnen Positionen umfassen die schulischen Leistungsziele der folgenden Fachkompetenzen sowie der zugehörigen Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Die Gewichtung beträgt 10%.

Jede Position wird gemäss Artikel 34 BBV mit einer ganzen oder halben Note bewertet.

Die Gesamtnote des Qualifikationsbereichs «Berufskennnisse» wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Pos. 1:	Ausführungsgrundlagen (schriftlich)	Gewichtung 50 %	Themenbereiche
			Pläne
			Fachrechnen
			Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz
			Baustoffe
Pos. 2:	Ausführung (schriftlich)	Gewichtung 25 %	Auswahl aus den Themenbereichen
			Baustelleneinrichtung
			Gerüste / Absturzsicherungen
			Abbruch und Demontage
			Erdarbeiten
			Kanalisation und Entwässerungen
			Ortbetonbau
			Maurerarbeiten
Pos. 3:	Fachgespräch (mündlich)	Gewichtung 25 %	Themenbereich
			Fachgespräch auf der Basis der Lerndokumentation und den Leistungszielen des Bildungsplanes Teil A

BILDUNGSPLAN / TEIL D

3 Allgemeinbildung

Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des BBT vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Die Gewichtung beträgt 20%.

4 Erfahrungsnote

Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des BBT vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Die Gewichtung beträgt 20%.

Erfahrungsnote		Beschreibung	Hilfsmittel
Pos. 1:	Berufskundlicher Unterricht (A. 1 – 3) Gewichtung 50%	Verordnung über die berufliche Grundbildung Art. 20, Abs. 3 und 4	
Pos. 2:	Überbetriebliche Kurse Gewichtung 50%	Verordnung über die berufliche Grundbildung Art. 20, Abs. 3 und 5	Wegleitung über die Kompetenznachweise in den überbetrieblichen Kursen

Jede Position wird gemäss Artikel 34 BBV mit einer ganzen oder halben Note bewertet.

Die Erfahrungsnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

BILDUNGSPLAN

Genehmigung und Inkrafttreten

Der vorliegende Bildungsplan tritt mit der Genehmigung durch das BBT auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Zürich, 14. September 2010

Trägerverbände Schweizerischer Baumeisterverband

Der Präsident

Der Direktor

NR Werner Messmer

Dr. Daniel Lehmann

Dieser Bildungsplan wird durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung über die berufliche Grundbildung für Baupraktikerin/Baupraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 14. September 2010 genehmigt.

Weitere Trägerverbände

UNIA

Bern, 14. September 2010

Andreas Rieger

Hans-Ulrich Scheidegger

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

SYNA

Die Direktorin

Werner Rindlisbacher

Ernst Zülle

Prof. Dr. Ursula Renold

BILDUNGSPLAN

Änderungen vom 9. April 2014, in Kraft seit 1. September 2014

Teil A, Leistungsziel:

– 1.1.3

Teil B, Lektionentafel

Der geänderte Bildungsplan tritt auf den 1. September 2014 in Kraft.

Zürich, 31. Mai 2014

Trägerverbände
Schweizerischer Baumeisterverband

Der Präsident

Der Direktor

Werner Messmer

Dr. Daniel Lehmann

Weitere Trägerverbände

UNIA

Andreas Rieger

Nico Lutz

Vanja Alleva

SYNA

Werner Rindlisbacher

Ernst Zülle

Die Änderungen des Bildungsplans werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation genehmigt.

Bern, 31. Mai 2014

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ

Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten

Jean-Pascal Lüthi

BILDUNGSPLAN

Anhang zum Bildungsplan

Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung und deren Bezugsquelle

Verordnung über die berufliche Grundbildung Baupraktikerin / Baupraktiker EBA Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation Bundesamt für Bauten und Logistik BBL Kantonale Ämter für die Berufsbildung	www.sbf.admin.ch www.bbl.admin.ch	Wegleitung überbetriebliche Kurse Schweizerischer Baumeisterverband	www.baumeister.ch
Bildungsplan (Stand am 1. September 2014) Schweizerischer Baumeisterverband	www.baumeister.ch	Wegleitung Berufsfachschulen (Stand am 1. September 2014) Schweizerischer Baumeisterverband	www.baumeister.ch
Wegleitung zur Lerndokumentation sowie Beispiele Schweizerischer Baumeisterverband	www.baumeister.ch	Wegleitung Qualifikationsverfahren Schweizerischer Baumeisterverband	www.baumeister.ch
Wegleitung Bildungsbericht Vorlage Bildungsbericht Schweizerischer Baumeisterverband Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung	www.baumeister.ch www.sdbb.ch	Noten EBA Schweizerischer Baumeisterverband	www.baumeister.ch

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die in der Bildungsverordnung für Baupraktikerin EBA/Baupraktiker EBA und dem Anhang I der E-KAS-Richtlinie 6508 definierten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten	
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen. Unter diese fallen das manuelle Bewegen von Lasten sowie ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen 3) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung 4) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die in Schulterhöhe oder darüber verrichtet werden 5) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die teilweise kniend, hockend oder liegend verrichtet werden
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX von 85 dB (A).
4d	Arbeiten, die mit erheblichen Stössen oder Erschütterungen verbunden sind (Ganzkörperschwingungen, Hand-Arm-Schwingungen). Unter diese fallen Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Handwerkszeugen (EN ISO 5349 -1:2000).
4e	Arbeiten mit einer Elektrisierungsgefahr, wie Arbeiten an unter Spannung stehenden Starkstromanlagen
4i	Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung. Unter diese fallen 2. langwelliges Ultraviolett (Sonnenexposition) 4. sichtbares Licht hoher Intensität
6a	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze[1] bzw. H-Sätze[2] eingestuft oder gekennzeichnet sind: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (R43 / H317) [1] Vgl. Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005 (AS 2005 2721, 2007 821, 2009 401 805 1135, 2010 5223, 2011 5227, 2012 6103, 2013 201 3041, 2014 2073 3857) [2] Vgl. die in Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (SR 813.11) genannte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
8a	Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können 1. Werkzeuge, Ausrüstungen 2. Technische Einrichtungen und Geräte gemäss Art. 49 Absatz 2 VUV - zentral gesteuerte Produktionseinrichtungen wie Fertigungsgruppen, Verpackungs- und Abfüllstrassen - Laufkrane, Portalkrane, Drehkrane und Autokrane
8b	Arbeiten mit bewegten Transport- oder Arbeitsmitteln 2. Unkontrolliert bewegte Teile (kippende oder pendelnde Teile, rollende oder gleitende Teile, wegfliegende Teile) 3. Ungeschützte bewegte Maschinenteile (Quetschstellen, Scherstellen, Stossstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Einzugsstellen, Fangstellen)
9a	Arbeiten an einem Ort ohne das gesicherte Umfeld eines räumlich abgegrenzten, normalen, ständig eingerichteten, festen Arbeitsplatzes bei einem Arbeitgeber. <i>Unter das Kriterium «Arbeiten ohne örtlich festen Arbeitsplatz» fallen:</i> • Bauhaupt- und Ausbaugewerbe (Hoch- und Tiefbau) • Baustellenarbeiten, Baureinigung, Montagearbeiten etc. • Baustellen von Arbeitsgemeinschaften
9b	Arbeiten in Bereichen mit herabstürzenden Gegenständen, wie Plattenlager oder Hochregallager
9e	Arbeiten bei Einsturzgefahr
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr 1. Arbeiten auf überhöhten Arbeitsplätze (z.B. Leitern) und Verkehrswegen. 2. Arbeiten in Bereichen mit Bodenöffnungen.

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; Lj: Lehrjahr
[NeA: Nach erfolgter Ausbildung; PSA: Persönliche Schutzausrüstung]

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb			Überwachung der Lernenden			
				Schulung/Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden		Ständig	Häufig	Gelegentlich	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS				
Situationen auf Baustellen	Diverse Basisgefährdungen, z.B. Arbeiten in der Nähe von Absturzkanten, Bodenöffnungen, Gräben und Baugruben	9a	Instruktion über die Basisgefährdungen: <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle (Suva Bestellnummer 88217.D) • Falsch – richtig: Situationen auf Baustellen (Suva Bestellnummer 11043.D) • LMS: Lernprogramme zu den lebenswichtigen Regeln (Suva-Website unter: www.suva.ch/lernprogramme) • LMS: Lernprogramm Arbeitssicherheit auf dem Bau (Suva-Website unter: www.suva.ch/lernprogramme) 	1. Lj	ÜK1	–	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft	1. Lj bis Schulung erfolgt ist	NeA, durch Polier	Ab 2. Lj
Handwerkzeuge verwenden (Schaufel, Pickel, Schlegel, Handstampfer)	Schneiden, quetschen	8a	<ul style="list-style-type: none"> • Handwerkzeuge (Suva Merkblatt, Bestell-Nr 44015.D) 	1. Lj	ÜK 1 – ÜK 6	–	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft	1. Lj bis Schulung erfolgt ist	NeA, durch Polier	Ab 2. Lj
Leiter benutzen (tragbare Leitern, Dreitritt, Podestleiter)	Absturz	9a 10a	<ul style="list-style-type: none"> • Wer sagt 10x "Ja"? Sicherheits-Test für Leitern-Profis (Suva Faltprospekt, Bestell-Nr 84004.D) • Tragbare Leitern (Suva Checkliste, Bestell-Nr 67028.D) 	1. Lj	ÜK 1 – ÜK 6	–	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft	1. Lj bis Schulung erfolgt ist	NeA, durch Polier	Ab 2. Lj
Gerüste benutzen (Fassadengerüste, Rollgerüste)	Absturz	9a 10a	<ul style="list-style-type: none"> • Fassadengerüste (Suva Checkliste, Bestell-Nr 67038.D) • Gerüstzugänge mit Treppen und Leitern (Suva Merkblatt, Bestell-Nr 33025.D) • Rollgerüste (Suva Checkliste, Bestell-Nr 67150.D) • Massnahmen gegen Absturz (BfA-Info 54.D, SBV-Shop) 	1. Lj	ÜK 1 – ÜK 6	1.–2. Lj.	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft	1. Lj bis Schulung erfolgt ist	NeA, durch Polier	Ab 2. Lj
Lasten transportieren (Kran, LKW-Kran)	Herabfallen von Lasten Zusammentreffen mit Personen	8b 9b	<ul style="list-style-type: none"> • Anschlag von Lasten (Suva Lerneinheit, Bestell-Nr 88801.D) • Wahl der Anschlagmittel. Instruktionenanleitung für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe (Suva Lerneinheit, Bestell-Nr 88802.D) 	1. Lj	ÜK 1 – ÜK 12	1.–2. Lj.	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft	1. Lj bis Schulung erfolgt ist	NeA, durch Polier	Ab 2. Lj

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Elektrisch betriebene Kleingeräte bedienen (Baukreissäge, Bohrmaschine, Winkelschleifer, Stichsäge, Steintrennmaschine)	Stromschlag, Amputationen	4e 8a	<ul style="list-style-type: none"> • Elektrohandwerkzeuge (Suva Checkliste, Bestell-Nr 67092.D) • Arbeiten an der Baukreissäge (Suva Merkblatt, Bestell-Nr 44014.D) • FI-Schutz kann Ihr Leben retten (Suva Bestellnummer 44068.D) 	1. Lj	ÜK 1 – ÜK 6	–	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft	1. Lj bis Schulung erfolgt ist	NeA, durch Polier	Ab 2. Lj
Treibstoffbetriebene Kleingeräte bedienen (Vibroplatte, handgeführte Walzen, Wackerstampfer, Abbauhammer, Trennjäger)	Überrollen, umkippen Schneiden, Quetschen	8a	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinmaschinen für den Bau (Suva Checkliste, Bestell-Nr 67039.D) • Vibrationen am Arbeitsplatz (Suva Checkliste, Bestell-Nr 67070.D) 	1. Lj	ÜK 1 – ÜK 6	–	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft	1. Lj bis Schulung erfolgt ist	NeA, durch Polier	Ab 2. Lj
Elektrisch betriebene Kleingeräte; Treibstoffbetriebene Kleingeräte bedienen	Stösse und Erschütterungen	4d	<ul style="list-style-type: none"> • Vibrationen am Arbeitsplatz (Suva Checkliste, Bestell-Nr 67070.D) • Schneid- und Trennwerkzeuge (BFA-Info 56) 	1. Lj	ÜK 1 – ÜK 6	–	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft	1. Lj bis Schulung erfolgt ist	NeA, durch Polier	Ab 2. Lj
Aufenthalt im Bereich von Baumaschinen	Überrollt, überfahren werden	8b	<ul style="list-style-type: none"> • Sichtfeld bei Baumaschinen (BfA-Info 51.D, SBV-Shop) • Neun lebenswichtige Regeln für den Verkehrsweg- und Tiefbau (Suva Bestellnummer 84051.D) • Instruktionsmappe zu den neun lebenswichtigen Regeln (Suva Bestellnummer 88820.D) 	1. Lj	–	–	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft	1. Lj bis Schulung erfolgt ist	NeA, durch Polier	Ab 2. Lj
Manueller Lastentransport	Schäden am Bewegungsapparat	3a	<ul style="list-style-type: none"> • Hebe richtig – Trage richtig: Informationen für das Baugewerbe (Suva Merkblatt, Bestell-Nr 44018/2.D) 	1. Lj	ÜK 1 – ÜK 9	–	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft	1. Lj bis Schulung erfolgt ist	NeA, durch Polier	Ab 2. Lj
UV-Strahlung ausgesetzt sein (nicht ionisierend)	Schädliche Klimaeinflüsse (Sonneneinstrahlung)	4i	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten an heissen Tagen auf Baustellen im Freien (Suva Checkliste, Bestell-Nr 67135.D) 	1. Lj	ÜK 1 – ÜK 9	–	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft	1. Lj bis Schulung erfolgt ist	NeA, durch Polier	Ab 2. Lj
Lärmeinwirkung	Schädigung des Gehörs	4c	<ul style="list-style-type: none"> • Schallpegeltabelle Baugewerbe (Suva Tabelle, Bestell-Nr 86208.D/F/I) • Nutzung PSA (Gehörschutz) 	1. Lj	ÜK 1 – ÜK 9	–	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft	1. Lj bis Schulung erfolgt ist	NeA, durch Polier	Ab 2. Lj

Kontakt mit Baustoffen	Hautschädigungen (Zementekzem)	6a	<ul style="list-style-type: none"> Zementekzem (Suva Checkliste, Bestell-Nr 67030.D) Schulung und Anleitung gemäss Sicherheitsdatenblatt Nutzung der PSA gemäss Sicherheitsdatenblatt 	1. Lj	ÜK 4 – ÜK 9	–	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft	1. Lj bis Schulung erfolgt ist	NeA, durch Polier	Ab 2. Lj
Kontakt mit gesundheitsgefährdenden Stoffen	Vergiftungen und Hautschädigungen, Atemwegsbeschwerden	6a	<ul style="list-style-type: none"> Gefährliche Stoffe: was man darüber wissen muss (Suva Merkblatt, Bestell-Nr 11030.D) Chemikalien im Baugewerbe: alles andere als harmlos (Suva Merkblatt, Bestell-Nr 44013.D) Schulung und Anleitung gemäss Sicherheitsdatenblatt Nutzung der PSA gemäss Sicherheitsdatenblatt 	1. Lj	ÜK 4 – ÜK 9	–	Demonstration und praktische Anwendung durch Fachkraft	1. Lj bis Schulung erfolgt ist	NeA, durch Polier	Ab 2. Lj
Kontakt mit Schadstoffen am Bau (z.B. Asbest, PCB, PAK)	Bleibende Gesundheitsschäden (Bsp.: Krebs, Beeinträchtigung der Lungenfunktion, ...)	–	–	1. Lj	ÜK 4 – ÜK 9	–	Lernende dürfen mit Schadstoffen nicht in Kontakt kommen und für diese Arbeiten nicht eingesetzt werden	–	–	–
Arbeiten in der Höhe	Absturz	9a 10a	<ul style="list-style-type: none"> Acht lebenswichtige Regeln für den Hochbau (Suva Faltprospekt, Bestell-Nr 84035.D) Instruktionsmappe zu den acht lebenswichtigen Regeln, Suva Bestellnummer 88811.D) Sicheres Arbeiten bei Absturzgefahr (BfA-Info 52.D, SBV-Shop) Massnahmen gegen Absturz (BfA-Info 54.D, SBV-Shop) 	1. Lj	ÜK 1 – ÜK 6	1.–2. Lj.	Lernende dürfen den Arbeitsplatz in der Höhe erst betreten, wenn dieser kollektiv gegen Absturz gesichert ist	1. Lj bis Schulung erfolgt ist	NeA, durch Polier	Ab 2. Lj
Umfangreiche Rückbauarbeiten	Absturz und getroffen werden von Gegenständen	9a 10a	–	–	–	–	Lernende werden für diese Arbeiten nicht eingesetzt	–	–	–
Aushub-, Grab- und Spriess- und Böschungssicherungsarbeiten	Verschüttet werden	9e	<ul style="list-style-type: none"> Neun lebenswichtige Regeln für den Verkehrsweg- und Tiefbau (Suva Faltprospekt, Bestell-Nr 84051.D) Instruktionsmappe zu den neun lebenswichtigen Regeln (Suva Bestellnummer 88820.D) Sicheres Verhalten bei Grabenarbeiten (BfA-Info 53.D, SBV-Shop) 	1. Lj	–	–	Demonstration, Anleitung und praktische Begleitung durch Fachkraft	1. Lj bis Schulung erfolgt ist	NeA, durch Polier	Ab 2. Lj

Die vorliegenden begleitenden Massnahmen wurden zusammen mit einer Spezialistin der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. Juni 2016 in Kraft.

Zürich, 10. Mai 2016

Trägerverbände
Schweizerischer Baumeisterverband

Der Präsident

Gian-Luca Lardi

Weitere Trägerverbände

UNIA

Nico Lutz

SYNA

Hans Maissen

Der Direktor

Dr. Daniel Lehmann

Vanja Alleva

Ernst Zülle

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom 25. Februar 2016 genehmigt.

Bern, 10. Mai 2016

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten